

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide

2024
Nr. 22
Mittwoch, 21.08.2024
von Seite 158 bis 170

Inhalt dieser Ausgabe:

AMTLICHER TEIL		
Einladung zur öffentlichen Sitzung der Einwohnerversammlung Stadt Heide	Seite	159
Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	Seite	160
Satzung der Stadt Heide über die Benutzung des Wasserturmes	Seite	164
Entgeltsätze für die Benutzung des Wasserturmes	Seite	167
NICHTAMTLICHER TEIL		
Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	Seite	169
	Seite	
	Seite	
	Seite	

Herausgeber:

Stadt Heide, Der Bürgermeister, Postfach 1780, 25737 Heide, Telefon (0481) 6850-112



e-mail: postoffice@stadt-heide.de; homepage: www.heide.de

Erscheinungsweise und Bezug:

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide erscheint an jedem 1. und 3. Mittwoch im Monat. Fällt der Erscheinungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erscheint es am folgenden Werktag. Zu beziehen ist das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Stadt Heide einzeln oder im Abonnement.

Zusätzlich kann das Amtliche Bekanntmachungsblatt auf der Homepage der Stadt Heide „www.heide.de“ und auf dem Infoschild im Foyer des Rathauses, Postelweg 1 eingesehen werden.

Amtlicher Teil

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Einwohnerversammlung Stadt Heide

Datum: **Dienstag, 03.09.2024**
Zeit: **18:00 Uhr**
Ort/Raum: **BerufsBildungsZentrumDithmarschen, ATRIUM,
Rungholtstr. 2c, 25746 Heide**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Eröffnung sowie Feststellung der Zahl der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner durch den Bürgervorsteher
- 2 Vorstellung der anlassbezogenen Ergänzung des Stadt-Umland-Konzepts Region Heide durch die Fa. "CIMA Beratung + Management GmbH"
 - 2.1 Auswirkungen auf die Region durch die "Ansiedlung Northvolt"
 - 2.2 Chancen und Risiken für die Region durch die "Ansiedlung Northvolt"
 - 2.3 Zielentwicklung für die Region durch die "Ansiedlung Northvolt"
 - 2.4 Anregungen und Vorschläge zur Thematik durch Einwohnerinnen und Einwohner
- 3 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 4 Anfragen und Mitteilungen -Verschiedenes-

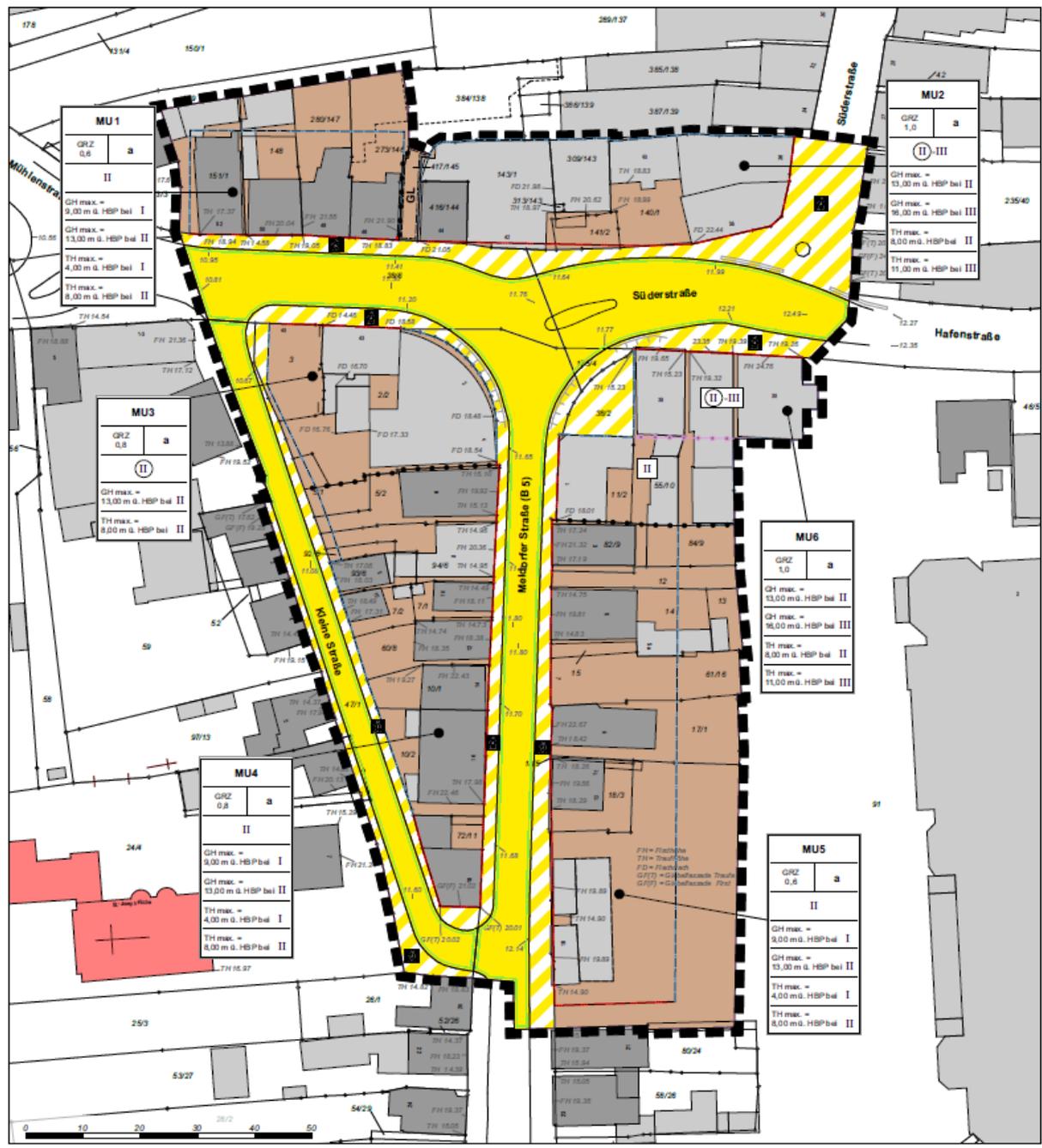
Die Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt werden soll,
sind **schriftlich** vorzulegen

25746 Heide, 21.08.2024
S t a d t H e i d e
Der Vorsitzende der Ratsversammlung
Gez. Michael Stumm
Bürgervorsteher

**Amtliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung im Internet
des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide
nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der vom Bauausschuss der Stadt Heide in seiner Sitzung am 04.07.2024 gebilligte und zur Veröffentlichung im Internet bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide für das Gebiet

**südlich der Dohrnstraße, westlich der Neuen Anlage, nördlich der Jahnstraße und
östlich der Blumenstraße**



und die Begründung sind gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) für die Dauer der Veröffentlichungsfrist vom

Donnerstag, den 29.08.2024, bis einschließlich Montag, den 30.09.2024,

auf der Internetseite der Stadt Heide unter <https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html> veröffentlicht. Die Unterlagen sind ebenfalls über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein (www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich.

Der Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Heide wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird nicht durchgeführt. Die o.g. Begründung enthält folgende Arten umweltrelevanter Informationen:

1. Grünordnung

- Informationen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Heide
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Auswirkungen auf das vorhandene und geplante Umfeld, bebauten oder versiegelte Bereiche, Gartenflächen, Schutzgebiete, geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft,

2. Artenschutz

- Informationen finden sich in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Heide
- Es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu:
Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten (u.a. zu Haussperling, sonstige Brutvögel und Fledermäusen).

Wesentlich weitere umweltbezogene Unterlagen liegen nicht vor.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 zweiter Halbsatz Nummern 1 bis 4 BauGB wird auf Folgendes hingewiesen:

- Stellungnahmen können während der Dauer der oben genannten Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Eine elektronische Übermittlung von Stellungnahmen ist wie folgt möglich: Per E-Mail an postoffice@stadt-heide.de, jeannine.gringmuth-dallmer@stadt-heide.de oder marielle.karstens@stadt-heide.de.

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Für eine Abgabe von Stellungnahmen auf anderem Weg bestehen folgende Möglichkeiten:

1) Schriftlich an die Stadt Heide, Der Bürgermeister, Fachdienst Städteplanung und Bauordnung, Postelweg 1, 25746 Heide,

oder

2) während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 710 oder 712, 25746 Heide, bzw. voraussichtlich ab Mitte September 2024 im Gebäude der Telekom, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Raum 017, 25746 Heide.

Hierzu ist vorab ein entsprechender Termin mit Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Frau Karstens (0481/6850-622) zu vereinbaren, um insbesondere die Örtlichkeit abzustimmen.

- Für nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gilt gemäß § 4a Abs. 5 Satz 1 BauGB, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 83 der Stadt Heide unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Heide deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 83 der Stadt Heide nicht von Bedeutung ist.

- Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bestehen folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB:

1. Der Entwurf und die Begründung liegen während der oben angegebenen Veröffentlichungsfrist während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 708 oder 712, 25746 Heide, bzw. voraussichtlich ab Mitte September 2024 im Gebäude der Telekom, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Zimmer 017, 25746 Heide, in Papierform öffentlich aus. Es wird darum gebeten, vorab einen entsprechenden Termin mit Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Frau Karstens (0481/6850-622) zu vereinbaren, um insbesondere die Örtlichkeit abzustimmen.

2. Für die Einsichtnahme wird während der Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Donnerstag 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr) im Rathaus der Stadt Heide, Postelweg 1, Raum 708 oder 712, 25746 Heide, bzw. voraussichtlich ab Mitte September 2024 im Gebäude der Telekom, Am Kleinbahnhof 18-30, Erdgeschoss, Zimmer 017, 25746 Heide, ein öffentlich zugängliches Lesegerät vorgehalten, welches von der Öffentlichkeit zur Einsichtnahme genutzt werden kann. Es wird darum gebeten, vorab einen entsprechenden Termin mit Frau Gringmuth-Dallmer (0481/6850-614) oder Frau

Karstens (0481/6850-622) zu vereinbaren, um insbesondere die Örtlichkeit abzustimmen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 erster Halbsatz BauGB zusätzlich in das Internet unter folgender Internetseite der Stadt Heide eingestellt:
<https://www.heide.de/rathaus-buergerservice/bauprojekte-und-stadtentwicklung.html>.

Die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt dieser Bekanntmachung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich. Der Digitale Atlas Nord ist das zentrale Landesportal des Landes Schleswig-Holstein im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 5 zweiter Halbsatz BauGB, erreichbar unter www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das ebenfalls mit ausliegt.

25746 Heide, den 16.08.2024
S T A D T H E I D E
Der Bürgermeister
gez.Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Satzung der Stadt Heide **über die Benutzung des Wasserturmes**

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig – Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.06.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Zweckbestimmung**

- (1) Das Erdgeschoss, die Ebenen 8,-10 sowie die zuführenden Flure und der Aufzug des Wasserturms der Stadt Heide steht für standesamtliche Trauungen sowie repräsentative Zwecke und Wasserturmführungen sowie verwaltungsinterne Veranstaltungen zur Verfügung.
- (2) Die Durchführung von Tierschauen in den Veranstaltungsräumen ist nicht gestattet.
- (3) Die Räumlichkeiten werden nicht für private Feierlichkeiten vergeben.

§ 2 **Benutzungsgenehmigung**

- (1) Über die Vergabe der Räume entscheidet bei Eheschließungen das Standesamt, bei allen anderen Nutzungen die/der Bürgermeister/in oder deren/dessen Beauftragte/r.

§ 3 **Benutzungsentgelt**

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Wasserturmes wird ein Entgelt nach Maßgabe der Entgeltsätze erhoben.

§ 4 **Benutzungszeiten**

Die Räumlichkeiten werden in der Regel längstens bis 22.00 Uhr überlassen.

§ 5 **Ausschluss der Benutzung**

- (1) Die Benutzung kann versagt oder widerrufen werden, wenn
 - a) das vereinbarte Benutzungsentgelt nicht fristgemäß entrichtet wird,
 - b) eine von der Stadt Heide geforderte und ausreichende Haftpflichtversicherung nicht termingemäß nachgewiesen oder eine geforderte ausreichende Sicherheitsleistung nicht erbracht wird,

- c) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Heide zu befürchten ist,
 - d) die Räumlichkeiten infolge höherer Gewalt oder durch Renovierungsarbeiten nicht zur Verfügung gestellt werden können,
- (2) Bei Versagung der Benutzung der Räumlichkeiten durch die Stadt Heide, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

§ 6 Nutzungspflichten

Der/Die Benutzer/in ist dafür verantwortlich, dass

- a) alle erforderlichen Anmeldungen vorgenommen werden, insbesondere bei Behörden und Urhebergesellschaften (GEMA usw.)
- b) alle aus Anlass der Benutzung geltenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- c) die Ordnung aufrechterhalten wird,
- d) die Eingangstür nach Veranstaltungsbeginn und nach Ende der Nutzung ordnungsgemäß geschlossen und
- e) das Rauchverbot strikt eingehalten werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Stadt Heide haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Räumlichkeiten des Wasserturmes entstehen. Die Stadt Heide ist von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf einem bestimmten Verschulden beruht.
- (2) Schäden am Gebäude, der Einrichtung und den Außenanlagen, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, kann die Stadt Heide auf Kosten des/der Nutzers/in beseitigen lassen und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.
- (3) Auf Verlangen ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Stadt Heide nachzuweisen.
- (4) Die Stadt Heide haftet nicht für unvorhergesehene Betriebsstörungen und sonstige die Veranstaltung behindernde Ereignisse.

- (5) Die Stadt Heide übernimmt für die von dem Nutzenden eingebrachten Gegenstände keine Verantwortung. Diese lagern auf eigene Gefahr in den zugewiesenen Räumen.

§ 8 Zustand der Räume

- (1) Die überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Benutzung der Einrichtungen erstreckt sich auch auf die Zugänge, Garderoben und Toiletten. Sie werden in dem bestehenden, dem/der Nutzer/in bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich dem/der Hausmeister/in gemeldet werden. Die zu den Räumlichkeiten gehörenden Einrichtungsgegenständen gelten als überlassen.
- (2) Während der Nutzung entstandene Beschädigungen an den Räumlichkeiten und den überlassenen Gegenständen sind unverzüglich dem/der Hausmeister/in zu melden.

§ 9 Hausrecht

- (1) Der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertretung und von ihm/ihr beauftragte Mitarbeitende der Stadt Heide, insbesondere der/die Hausmeister/in, üben das Hausrecht aus und treffen alle notwendigen Entscheidungen, um die Zweckbestimmung des Wasserturmes sicherstellen.
- (2) § 37 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 Kraft.

Gleichzeitig treten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 14.12.2005 außer Kraft.

25746 Heide, den 12.08.2024
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Entgeltsätze für die Benutzung des Wasserturmes

Aufgrund des § 3 der Satzung über die Benutzung des Wasserturmes vom 12.08.2024 werden nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 12.06.2024 folgende Entgelte erhoben:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Räumlichkeiten des Wasserturmes (Erdgeschoss, Ebenen 8 - 10, zuführenden Flure und Aufzug) gelten die nachstehenden Entgeltsätze:

Montag bis Freitag pro volle Stunde bzw. je Eheschließung	200,00 €
Sonnabend bis Sonntag pro volle Stunde bzw. je Eheschließung	220,00 €.

Das Entgelt ist zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer zu entrichten.

§ 2 Schuldner/in

Schuldner/in des Entgeltes sind der/die Antragsteller/in und der/die Veranstalter/in. Sie haften als Gesamtschuldner/in.

§ 3 Entstehung der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit Erteilung der Benutzungsgenehmigung.

§ 4 Inhalt des Entgeltes

Das Entgelt schließt alle Nebenkosten wie Möblierung, Beleuchtung, Reinigung und Heizung in branchenüblichen Umfang ein.

Darüber hinaus entstehende Kosten, wie z.B. besondere Reinigung infolge starker Verschmutzung, sind nicht enthalten und werden zusätzlich zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

Die Entgelte werden von der Verwaltung in Rechnung gestellt und sind von dem/der Antragsteller/in bzw. von dem/der Veranstalter/in innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungszustellung an die Stadtkasse Heide zu zahlen.

In besonders gelagerten Fällen kann das Entgelt auch im Voraus verlangt werden.

§ 6
Befreiung von der Entgeltleistung

Die Stadt Heide und ihre Einrichtungen (z.B. dienstliche Veranstaltungen) sind von der Entgeltzahlung befreit. Nicht von der Entgeltleistung befreit sind durch das Standesamt durchgeführte Trauungen.

Über weitere Befreiungen/Ermäßigungen von der Entgeltleistung entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 7
Bezuschussung der Entgeltleistung

Über Zuschussungen entscheidet der/die Bürgermeister/in.

§ 8
Inkrafttreten

Die Entgeltsätze treten am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig treten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 14.12.2005 genannten Entgeltsätze außer Kraft.

25746 Heide, den 12.08.2024
STADT HEIDE
Der Bürgermeister
gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Einladung zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Datum: **Mittwoch, 04.09.2024**
Zeit: **17:00 Uhr**
Ort/Raum: **Bürgerhaus, Neue Anlage 5, Großer Saal**

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit zu bestimmten Tagesordnungspunkten
- 3 Niederschrift der letzten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
- 4 Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
- 5 Aufhebung von Sperrvermerken für den Stellenplan 2024
Vorlage: 24/FD11 ZD/057/BV
- 6 Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen dem Haupt- und dem Ehrenamt der Stadt Heide
Vorlage: 24/FD11 ZD/053/BV
- 7 Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Heide
Vorlage: 24/FD11 ZD/055/BV
- 8 Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung der Ratsversammlung
Vorlage: 24/FD11 ZD/056/BV
- 9 Erlass einer 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
Vorlage: 24/FinVerw/259/BV
- 10 §2b Umsatzsteuergesetz: Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht bis zum 31.12.2026
Vorlage: 24/FinVerw/261/BV
- 11 Aufnahme der Gemeinde Wesseln in den Abwasserzweckverband Region Heide
Vorlage: 24/FD31 BVG/190/BV
- 12 Bericht des Bürgermeisters in öffentlicher Sitzung

- 13 Mitteilungen und Anfragen den Haupt- und Finanzausschuss betreffend -
Verschiedenes-

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der
Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nicht öffentlich beraten. Die
Vorlagen sind entsprechend vertraulich zu behandeln.

- 14 Bericht des Bürgermeisters in nichtöffentlicher Sitzung (nach § 35 Abs. 2
GO)

25746 Heide, 21.08.2024
Die/ Der Vorsitzende
Marc-Friedrich Trester
Erster Stadtrat